

## UPDATE LEBENSMITTELRECHT 01/2021



## KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,  
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

## BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

### VG KOBLENZ: PANDEMIEBEDINGTES TEILWEISES VERKAUFS- VERBOT IN EINKAUFSMÄRKTEN RECHTSWIDRIG

Einkaufsmärkte dürfen in ihren Verkaufsräumen trotz des Lockdowns vorläufig ihr gesamtes Warensortiment für den Kundenverkehr anbieten. Das entschied das Verwaltungsgericht Koblenz, [Beschluss v. 28.12.2020, Az.: 3 L 1189/20.KO](#). Die Entscheidung ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Die Antragstellerin betreibt zwei Einkaufsmärkte mit einem gemischten Warensortiment. Hierzu gehören neben Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Getränken auch Spielwaren, Bekleidungsstücke und Haushaltswaren. Die zuständige Verwaltungsbehörde untersagte der Antragstellerin gestützt auf die Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) den Verkauf von sog. nicht privilegierten Waren (wie Spielwaren und Bekleidungsstücke) und gab ihr gleichzeitig auf, die vom Verkaufsverbot betroffenen Waren aus den Verkaufsbereichen zu entfernen oder die Verkaufsbereiche derartiger Waren zu sperren.

Das hiergegen gerichtete Rechtsmittel hatte Erfolg, da die behördliche Verfügung nicht von der 14. CoBeLVO gedeckt ist. Diese sieht vor, dass gewerbliche Einrichtungen für den Kundenverkehr grundsätzlich zu schließen sind. Hiervon ausgenommen sind u.a. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel. Bietet ein Einzelhändler neben privilegierten Waren nicht privilegierte Waren an, ist dies nur zulässig, soweit das weitere Warensortiment nicht den Schwerpunkt des Verkaufs oder des Angebots bildet.

Ob das privilegierte Sortiment einen Schwerpunkt des Verkaufs bildet, orientiert sich nach Ansicht des VG Koblenz am Umsatz, den der Einzelhändler erzielt. Betreffend das Angebot sei auf die Verkaufsflächen für die jeweiligen Waren abzustellen. Die Verwaltungsbehörde habe im Eilverfahren nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die Antragstellerin nicht schwerpunktmäßig Lebensmittel oder Drogerieartikel verkaufe. Zudem würden auch auf den Verkaufsflächen der jeweiligen Betriebe überwiegend privilegierte Warensortimente angeboten. Ohne Bedeutung sei nach Ansicht des VG Koblenz, ob die Antragstellerin im Vorfeld der Verfügung ihr Warensortiment nach Inkrafttreten der 14. CoBeLVO umstrukturiert habe. Denn über die innerbetriebliche Organisation, insbesondere über Aufbau und Umfang der Warensortimente in den Läden, könne die Antragstellerin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst bestimmen.

#### Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des VG Koblenz betrifft die in nahezu allen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen der Bundesländer enthaltene Regelung des Verkaufsverbots sog. nicht privilegierter Waren. Die Rechtsprechung tendiert zu Recht aufgrund des nicht unerheblichen Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit zu einer restriktiven Auslegung dieser Vorschrift. Diese Tendenz bestätigte das VG Augsburg in einem noch nicht veröffentlichten Beschluss v. 22.01.2021.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Kardinal-Faulhaber-Strasse 10  
80333 München  
Germany

Tel.: +49 89 290719-0  
Fax: +49 89 290719-17  
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



## WEITERE URTEILE

### **BVerfG: Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes**

Das BVerfG lehnte mehrere Anträge zur Verhinderung des Inkrafttretens des Arbeitsschutzkontrollgesetzes mit [Beschl. v. 29.12.2020, Az.: 1 BvQ 152/20 u.a.](#), ab. Sie betreffen u.a. Neuregelungen des GSA-Fleisch, die Unternehmen der Fleischwirtschaft den Einsatz von Fremdpersonal auf Grundlage von Werkverträgen im Bereich der Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung untersagen.

### **OVG Nordrhein-Westfalen: 800qm-Regel gilt weiterhin**

Nach Ansicht des OVG Nordrhein-Westfalen ist eine nach Größe der Verkaufsstätte differenzierende Zugangsbeschränkung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens verhältnismäßig. Das Gericht lehnte es mit Beschluss v. 22.12.2020, Az.: 13 B 1917/20.NE (nicht veröffentlicht), ab, die Regelung außer Vollzug zu setzen.

### **OLG Frankfurt a.M.: Haftung des Geschäftsführers eines Schlachthofs**

Das OLG Frankfurt a.M., [Beschl. v. 14.12.2020, Az.: 2 Ss 194/20](#), wies die Revision eines Geschäftsführers eines Schlachthofs zurück. Der Angeklagte habe in voller Kenntnis einer unzureichenden Betäubungsanlage die Schlachtung von Schweinen durchgeführt und sei damit für die rohe und quälereische Schlachtung verantwortlich.

### **VGH Mannheim: § 40 Abs. 1a LFGB – Anforderung an Veröffentlichung**

Nach Ansicht des VGH Mannheim, [Beschl. v. 17.12.2020, Az.: 9 S 2481/20](#), ist die Veröffentlichung eines begründeten Verdachts von Verstößen gegen lebens- oder futtermittelrechtliche Vorschriften i.S.d. § 40 Abs. 1a Satz 1 LFGB nicht am Verfassungsgrundsatz der Unschuldsvermutung zu messen.

### **VG Karlsruhe: „Topf Secret“ – kein Herausgabeanspruch**

Nach Ansicht des VG Karlsruhe, [Beschl. v. 30.11.2020, Az.: 9 K 2269/20](#), ist nicht ausreichend, wenn die informationspflichtige Behörde zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Informationszugang (nur) über Untersuchungsergebnisse in einem naturwissenschaftlich-technischen Sinne verfügt und diese erst im Rahmen des Informationszugangsverfahrens einer rechtlichen Subsumtion zuführt. Für das Vorliegen einer "nicht zulässigen Abweichung" i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG bedarf es einer aktenkundigen Feststellung der Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften (vgl. BVerwG, [Urt. v. 29.08.2019, Az.: 7 C 29.17](#)).

Stand: 26.01.2021

Redaktion: [lebensmittelrecht@rae-weiss.de](mailto:lebensmittelrecht@rae-weiss.de)

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

#### **Haftungsausschluss**

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.